

## **Jahresrechnung**

für das Vereinsjahr  
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021

des

**Nationales E-Government  
Kompetenzzentrum e.V.  
Berlin**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

**Bescheinigung**

**Anlagen**

- I Bilanz zum 31. Dezember 2021**
  
- II Gewinn- und Verlustrechnung für das Vereinsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021**
  
- III Erläuterungen zur Jahresrechnung für das Vereinsjahr 2021**
  
- IV Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002**

An das

Nationale E-Government Kompetenzzentrum e.V.

Der Vorstand des Vereins

**Nationales E-Government Kompetenzzentrum e.V., Berlin**

(„NEGZ“) hat mich beauftragt, auf Grundlage der von mir geführten Bücher die Jahresrechnung des NEGZ für das Vereinsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 zu erstellen.

Dem Auftrag liegen, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage IV beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

Zu der in Anlage I bis III wiedergegebenen, von mir erstellten Jahresrechnung erteile ich die nachfolgende Bescheinigung:

**Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung**

An das Nationale E-Government Kompetenzzentrum e.V., Berlin

Ich habe auftragsgemäß die nachstehende Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Erläuterungen zur Jahresrechnung, des Vereins Nationales E-Government Kompetenzzentrum e.V., Berlin, für das Vereinsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte. Die Rechnungslegung sowie die Aufstellung des Inventars und der Jahresrechnung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Erläuterungen zur Jahresrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Eschborn, den 14. Juni 2022



Christian Hecht  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

**Nationales E-Government Kompetenzzentrum e.V.  
Berlin**

**Bilanz zum 31. Dezember 2021**

<b>AKTIVA</b>	Stand am 31.12.2021		Stand am 31.12.2020			Stand am 31.12.2021		Stand am 31.12.2020		<b>PASSIVA</b>
	Euro	Euro	Euro	Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	
<b>A. <u>Anlagevermögen</u></b>										
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>										
EDV- Software	7.283,80		1,00							
II. <u>Sachanlagen</u>										
Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.146,00	14.429,80	9.759,00	9.760,00						
<b>B. <u>Umlaufvermögen</u></b>										
I. <u>Forschungsprojekte</u>		0,00		89.552,31						
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>										
Forderungen gegenüber Vereinsmitgliedern	8.200,00		36.000,00							
Sonstige Vermögensgegenstände	5.533,34	13.733,34	13.463,87	49.463,87						
III. <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>		335.819,82		395.937,90						
		349.553,16		534.954,08						
<b>C. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u></b>		345,11		345,11						
		364.328,07		545.059,19						
		<u>364.328,07</u>		<u>545.059,19</u>						
<b>A. <u>Vereinsvermögen</u></b>										
I. Freie Rücklage		381.461,95		381.461,95						
II. Betriebsmittelrücklage		100.000,00		100.000,00						
III. Vereinergebnis nach Rücklagenverwendung	-218.912,27	262.549,68								
<b>B. <u>Rückstellungen</u></b>										
Sonstige Rückstellungen		11.094,36							16.337,28	
<b>C. <u>Förderverpflichtungen</u></b>							50.710,27			60.000,00
<b>D. <u>Verbindlichkeiten</u></b>										
I. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		0,00		69.228,12						
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		27.281,52		10.233,35						
III. Verbindlichkeiten gegenüber Vereinsmitgliedern		373,79		573,79						
IV. Sonstige Verbindlichkeiten	12.318,45	39.973,76		3.196,55					83.231,81	
<b>E. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u></b>							0,00			10.000,00
		<u>364.328,07</u>		<u>545.059,19</u>						

**Nationales E-Government Kompetenzzentrum e.V.**  
**Berlin**

**Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1.1. bis 31.12.2021**

	01-12.2021	01-12.2020
	Euro	Euro
<u>Ideeller Bereich</u>		
1. Mitgliedsbeiträge	207.800,00	239.000,00
2. Sonstige Erträge	1.954,68	4.102,80
<u>Zweckbetrieb</u>		
3. Erlöse aus Forschungsprojekten	165.347,34	0,00
4. Bestandsveränderung der Forschungsprojekte	-89.552,31	28.875,00
<b><u>Erträge</u></b>	<b>285.549,71</b>	<b>271.977,80</b>
<u>Ideeller Bereich</u>		
5. Aufwendungen für Grundlagenforschung	-42.610,27	-60.000,00
6. Personalaufwand	-91.239,55	-135.717,04
7. Aufwendungen für Fremdpersonal	-34.037,81	0,00
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-2.613,00	-3.376,00
9. Raumkosten	-16.617,27	-17.623,38
10. Wissenschaftliche Beratung Wissenstransfer	-29.750,00	-29.000,00
11. Übrige Aufwendungen für Wissenstransfer	-49.042,42	-26.025,11
12. Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit	-31.839,96	-18.919,49
13. Buchhaltung, Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsberatung	-15.456,32	-13.938,01
14. Reise- und Bewirtungskosten	-61,45	-2.482,50
15. EDV- und Kommunikationsaufwendungen	-7.109,61	-6.314,33
16. Büromaterial	-616,60	-169,54
17. Beitragsausfälle	0,00	-200,00
18. sonstige Aufwendungen	-4.856,48	-4.043,07
<u>Zweckbetrieb</u>		
19. Wissenschaftliche Beratung Forschungsprojekte	-68.760,24	-28.875,00
20. Übrige Aufwendungen für den Zweckbetrieb	-3.879,15	-1.668,46
<b><u>Aufwendungen</u></b>	<b>-398.490,13</b>	<b>-348.351,93</b>
<b><u>Vereinsergebnis</u></b>	<b>-112.940,42</b>	<b>-76.374,13</b>
21. Ergebnisvortrag	-105.971,85	-29.597,72
<b><u>Vereinsergebnis nach Rücklagenverwendung</u></b>	<b>-218.912,27</b>	<b>-105.971,85</b>

# **Nationales E-Government Kompetenzzentrum e.V. Berlin**

## **ERLÄUTERUNGEN ZUR JAHRESRECHNUNG FÜR DAS VEREINSJAHR 2021**

### **I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

Das Nationale E-Government Kompetenzzentrum e.V. (NEGZ) wurde am 21. Februar 2007 unter dem Namen „Interdisziplinäre Studien zu Politik, Recht, Administration & Technologie (ISPRAT) e.V.“ gegründet. Der Verein war im Vereinsregister beim Amtsgericht der Stadt Frankfurt am Main unter der Nummer VR 13717 eingetragen. In der Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2016 wurde der Sitz des Vereins nach Berlin verlegt, der heute gültige Vereinsname angenommen und die Satzung neu gefasst. Seit dem 8. Dezember 2016 ist der Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer VR 35444 B eingetragen.

Die rechtliche Umstrukturierung erfolgte vor dem Hintergrund der Zusammenführung der Vereinsaktivitäten des bisherigen ISPRAT mit dem bisherigen Verein „Nationales E-Government-Kompetenzzentrum e.V. („NEGZalt“). Dieser Verein beschloss am 20. Juni 2016 seine Auflösung und die Änderung seines Namens. Den Mitgliedern dieses Vereins wurde der im Übergangsjahr beitragsfreie Beitritt zum NEGZ angeboten.

Seit 2017 besteht die Geschäftsstelle am Sitz des Vereins in Berlin am Schiffbauerdamm.

### **II. GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG**

Der Ansatz und die Bewertung des Vereinsvermögens und der Vereinsverbindlichkeiten sowie die Gliederung der Bilanz erfolgen in Anlehnung an die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für Kapitalgesellschaften. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach den Bedürfnissen und Gegebenheiten des Vereins.

Die Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze werden unverändert zum Vorjahr angewendet.

### III. DIE BILANZ

#### AKTIVA

##### Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und die Gegenstände des Sachanlagevermögens sind mit den Anschaffungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibung wird monatsgenau (pro rata temporis) ermittelt und erfolgt linear über eine Nutzungsdauer zwischen 3 bis 13 Jahren.

Geringwertige Gegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten (ohne Umsatzsteuer) bis zu Euro 800,00 werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Im Berichtsjahr wurde die Überarbeitung der Website des Vereins beauftragt; hierfür wurde eine Anzahlung von Euro 7.282,80 geleistet. Die Überarbeitung wurde im April 2022 mit Gesamtkosten von Euro 14.413,88 fertiggestellt.

##### Umlaufvermögen

Das NEGZ war seit September 2017 als Partner bei dem EU Projekt „Scientific foundations training and entrepreneurship activities in the domain of ICT-enabled Governance / Gov 3.0“ beteiligt. Das Forschungsprojekt wurde im Jahr 2020 inhaltlich abgeschlossen; im Jahr 2021 erfolgte die Schlussabrechnung. Der Verein erzielte aus der Schlussabrechnung Erträge von Euro 85.333,04 und Aufwendungen für Forschungsleistungen von Euro 81.298,48.

Im Herbst 2020 hatte das NEGZ außerdem einen Forschungsauftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit einem Auftragswert von Euro 80.000,00 erhalten. Das Projekt wurde noch im Jahr 2020 weitgehend abgeschlossen und wurde im Januar 2021 von der auftraggebenden Behörde abgenommen. Aus der Abrechnung im Jahr 2021 wurde ein Ertrag von Euro 80.014,30 zuzüglich USt. erzielt; für Forschungsdienstleistungen der beteiligten Mitgliedsunternehmen fielen Aufwendungen von Euro 77.014,07 an.

Die **Forderungen gegenüber Vereinsmitgliedern** betreffen mit Euro 5.000,00 den ausstehenden Beitrag eines Mitgliedsunternehmens. Dieser Beitrag sowie ein Teil der anderen Beitragsaußenstände sind bis Anfang Juni 2022 gezahlt worden.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** betreffen im Jahr 2021 mit Euro 4.165,00 vor allem die Mietkaution für das Büro in Berlin.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** betreffen das bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) geführte Girokonto 509 521. Aufgrund der Niedrigzinsphase fallen für dieses Konto seit dem Geschäftsjahr 2017 Negativzinsen an.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** enthält eine Versicherungsprämie, die das Folgejahr betrifft.

## **PASSIVA**

### **Vereinsvermögen**

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung vor, das Vereinergebnis 2021 in Höhe von Euro -112.940,42 zusammen mit dem Ergebnisvortrag von Euro -105.971,85 durch Entnahme eines entsprechenden Betrags aus der freien Rücklage auszugleichen.

### **Rückstellungen**

Zum Bilanzstichtag wurden die folgenden Rückstellungen gebildet:

	<u>1.1.2021</u>	<u>Verbrauch</u>	<u>Auflösung</u>	<u>Zuführung</u>	<u>31.12.2021</u>
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Buchführungs- und Jahresabschlusskosten, Steuerberatung	10.200,00	7.271,08	1.284,92	6.250,00	7.894,00
Interne Jahresabschlusskosten	1.100,00	1.100,00	0,00	1.250,00	1.250,00
Ausstehende Rechnungen	1.532,50	1.097,01	435,49	50,00	50,00
Künstlersozialabgabe	96,77	96,77	0,00	1.570,36	1.570,36
Ausstehender Urlaub	2.908,00	2.908,00	0,00	0,00	0,00
Berufsgenossenschaft	500,00	330,58	169,42	330,00	330,00
	<u>16.337,27</u>	<u>12.803,44</u>	<u>1.889,83</u>	<u>9.450,36</u>	<u>11.094,36</u>

Die sonstigen Rückstellungen enthalten alle bis zum Bilanzstichtag verursachten Verpflichtungen und ungewissen Verbindlichkeiten.



## Förderverpflichtungen

Die Verpflichtungen umfassen die Fördermittel, die der Verein für Forschungsprojekte wissenschaftlicher Institutionen zu den satzungsmäßigen wissenschaftlichen Themen bewilligt und noch nicht ausgezahlt hat. Sie betreffen die folgenden Projekte:

Forschungsprojekt Forschungsinstitut	31.12.2020	in 2021	Umglie-	in 2021	31.12.2021
	Verpflichtung	bewilligt	derung	bezahlt	Verpflichtung
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
KI und Übersetzungen Alexander v. Humboldt-Institut für Internet u. Gesellschaft	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
Best Practice Gesetzgebungsleitlinie Universität Leipzig	10.000,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00
Digitalisierung der Gesetzgebung zur Steigerung der digitalen Souveränität des Staates Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen	10.000,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00
Interoperabilität von Datenplattformen fortiss GmbH	10.000,00	0,00	500,00	10.500,00	0,00
Selbstverwaltete Identitäten in der Blockchain	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
Blockchain in Prozessen der Finanzverwaltung Dt. Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz GmbH	10.000,00	710,27	0,00	0,00	10.710,27
Digitalcheck im Gesetzgebungsverfahren Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften	0,00	5.000,00	0,00	0,00	5.000,00
Process Mining in der Verwaltung Hochschule Pforzheim	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00
Erschließen von verborgenem Prozesswissen Dt. Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz GmbH	0,00	5.000,00	0,00	0,00	5.000,00
Humboldt-Universität zu Berlin	0,00	5.000,00	0,00	0,00	5.000,00
TOP 100 Leistungen der digitalen Daseinsvorsorge Fraunhofer Institut f. experimentelles Software Engineering	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00
Kurzstudie Digitalcheck Westfälische Wilhelms-Universität Münster - ERCIS -	0,00	5.000,00	0,00	0,00	5.000,00
	<b>60.000,00</b>	<b>40.710,27</b>	<b>500,00</b>	<b>50.500,00</b>	<b>50.710,27</b>

## Verbindlichkeiten

Die **Lieferungs- und Leistungsverbindlichkeiten** betreffen die folgenden, im Wesentlichen gegen Jahresende eingegangenen Rechnungen:

	31.12.2021	31.12.2020
	Euro	Euro
WP StB Christian Hecht	11.608,23	5.093,72
Projectpioneer GmbH	7.282,80	0,00
Österreichische Botschaft Berlin	5.000,00	0,00
GTA German Top Agency GmbH	2.208,45	0,00
made in GbR	113,05	4.354,00
übrige	1.068,99	785,63
	<b>27.281,52</b>	<b>10.233,35</b>

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Vereinsmitgliedern** betreffen die Überzahlung von Mitgliedsbeiträgen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** enthalten vor allem Umsatzsteuerverbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Alle Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

#### IV. DIE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

##### Erträge

Der Umfang der **Mitgliedsbeiträge** ist im Jahr 2021 durch das Ausscheiden von Mitgliedsunternehmen gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen.

Die **sonstigen Erträge** setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
Auflösung von Rückstellungen	1.889,83	0,00
Ausbuchung von Verbindlichkeiten	64,85	0,00
Nicht ausgenutzte Fördermittel	0,00	3.000,00
Rückzahlung Mietnebenkosten	0,00	1.102,80
	<u><b>1.954,68</b></u>	<u><b>4.102,80</b></u>

Die **Erträge und Aufwendungen** des Zweckbetriebs **aus Forschungsprojekten** des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>Gov 3.0</u>	<u>BMAS</u>	<u>gesamt</u>
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
Erlöse aus Forschungsprojekten	85.333,04	80.014,30	165.347,34
Bestandsveränderungen	-60.677,31	-28.875,00	-89.552,31
<b>Ertrag des Geschäftsjahres</b>	<b>24.655,73</b>	<b>51.139,30</b>	<b>75.795,03</b>
Wissenschaftliche Beratung Forschungsprojekte	-20.621,17	-48.139,07	-68.760,24
Übrige Aufwendungen	-946,65	-2.932,50	-3.879,15
	<u><b>3.087,91</b></u>	<u><b>67,73</b></u>	<u><b>3.155,64</b></u>

##### Aufwendungen

Die **Personalaufwendungen** betreffen Vergütung und Sozialabgaben der beiden bisherigen Mitarbeiterinnen des Vereins. Durch Ausscheiden beider Mitarbeiterinnen im Juli und im September 2021 sind die Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen.

Die **Aufwendungen für Grundlagenforschung** betreffen die in diesem Jahr vom Verein bewilligten und mit den Forschungseinrichtungen vertraglich vereinbarten Projekte.

Die **Raumkosten** betreffen die Miete für die Geschäftsstelle Berlin.

Die **Aufwendungen für Wissenstransfer** umfassen zum einen die Kooperation für den jährlichen e-Government Monitor. In den übrigen Aufwendungen für Wissenstransfer sind enthalten:

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
Tagungskosten	6.339,00	7.482,82
Aufwendungen für Veröffentlichungen	42.620,81	18.418,07
Bücher, Zeitschriften	82,61	124,22
	<u><b>49.042,42</b></u>	<u><b>26.025,11</b></u>

Die Aufwendungen für Veröffentlichungen betreffen die Aufbereitung und Publikation von Studienergebnissen; u. a. im Format „NEGZ Standpunkt“.

Die **Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit** umfassen in 2021 mit ca. Euro 15.000,00 grafische Gestaltungsarbeiten, mit ca. Euro 13.000 Verlagsleistungen.

Die **Aufwendungen für Buchhaltung, Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsberatung** umfassen vor allem die laufende Buchhaltung und Personalabrechnung sowie die Rückstellungen für die Abschlussarbeiten und Beratungsleistungen.

## V. WEITERE ANGABEN

Haftungsverhältnisse bestehen nicht. Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen umfassen zum Bilanzstichtag mit Euro 4.562,13 den Mietvertrag für die Geschäftsstelle in Berlin mit einer Laufzeit bis März 2022.

Berlin, den 8. Juni 2022

-----  
Vorstand

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.



## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Strafverfahren und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.